

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v. 24105 Kiel

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1538

Auskunft erteilt:

Simone Hübert

Durchwahl

0431/570050-13

Ihr Schreiben vom, Az.:

13.11.2006

Unser Schreiben vom, Az.:

(bitte unbedingt angeben)

200.002 Ht

Kiel, 30.11.06

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Analyse der Vorschriften des Schulgesetzes ergibt, dass auf der einen Seite zwar umfangreiche Änderungen im Bereich der inneren Schulangelegenheiten beabsichtigt sind und auf der anderen Seite ebenso die äußeren Schulangelegenheiten einem hohen Veränderungsdruck unterworfen werden, jedoch das Verhältnis der inneren zu den äußeren Schulangelegenheiten weitestgehend unangetastet bleibt. Eine Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein bedarf gerade an der Schnittstelle zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten der genauen Definition von Aufgaben- und Kostenträgerschaften, durch die gewährleistet wird, dass sich die Schule vor Ort bedarfsgerecht entwickeln kann und zu einem Zentrum als Lern- und Lebensort fortentwickelt. Dazu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Land und Kommunen, die die Aufgaben- und Kostenträgerschaft unter Beachtung des Konnexitätsprinzips zu einem fairen Interessenausgleich führen und dabei gleichzeitig die Schulen soweit wie möglich in die Lage versetzen, selbstständig zu handeln.

Selbstständig und eigenverantwortlich handelnde Schulen werden bessere Ergebnisse in der Bildungsarbeit erzielen. Die Bestrebungen, den Schulen mehr Selbständigkeit in personellen, finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Bereich einzuräumen, erfordert ein gemeinschaftliches Zusammenwirken von Ländern und Kommunen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dabei ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Schulbudgets und deren eigenständige Bewirtschaftung durch die Schulen bereits heute schon wichtige Maßnahmen zur Stärkung schulischer Eigenverantwortung sind.

Einhergehend mit der Verlagerung von mehr Eigenverantwortung auf die Schulen werden sich auch die Aufgaben der Schulleitung erhöhen. Nicht nur als Kooperationspartner für die Schule, sondern auch die besonderen Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht, kommunalen Haushaltsrecht usw. werden neben den

- 2 -

pädagogischen Anforderungen besondere Herausforderungen an die Schulleitungen in der Zukunft stellen.

Der Einfluss des baulichen Zustands und der Ausstattung der Schulen auf die Qualität der Bildung wird in allen Reformdiskussionen vielfach übersehen. Dabei ist festzustellen, dass die äußeren Rahmenbedingungen des Lehrens und des Lernens, d. h. eine lernen fördernde bauliche Gestaltung der Schulen sowie eine Ausstattung von Schulen mit modernen Medien in erheblichem Umfang zum Bildungserfolg beiträgt. Aufgrund der Krise der Kommunal Finanzen sind zahlreiche Kommunen bereits seit längerem nicht mehr in der Lage, die nötigen Investitionen für die Bauunterhaltung in eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen aufzubringen. Auch der demographische Wandel allein wird diese Situation nicht kurz- bis mittelfristig nicht entschärfen können. Hinzu kommt, dass durch den Eckpunktebeschluss der Landesregierung den Kommunen Finanzmittel in Höhe von 480 Millionen Euro im Laufe der kommenden Legislaturperiode entzogen werden sollen. Selbst wenn der Kürzung der Finanzausgleichsmasse in Teilbereichen eine Kompensation gegenüber stehen soll, werden die Kommunen in der Zukunft mit erheblichen Einnahmeverlusten zurechtkommen müssen. Inwieweit sich dies auf die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe Schulbildung und Schulträgerschaft auswirken wird, bleibt ungewiss.

Abschließend bleibt anzumerken, dass dem laufenden Gesetzgebungsverfahren umfangreiche und in Teilbereichen sehr konstruktive Gespräche zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium vorausgegangen sind, für die sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag herzlich bedankt und die bei erkennbarem Veränderungsbedarf fortgesetzt werden sollten.

Zu dem uns vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Abs. 1 regelt künftig, dass allgemein bildende Schulen und Förderzentren als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden können. Diese Neufassung bleibt hinter der bisherigen Regelung in § 25 Abs 6 zurück und stellt eine nicht nachvollziehbare Abschwächung der bisherigen Zielrichtung dar. Derzeit ist geregelt, dass in der Schule für Geistigbehinderte und für Körperbehinderte in der Regel *Ganztagsunterricht* erteilt wird.

Mit Verkürzung der Schulzeit an *Gymnasien* von neun auf acht Jahre wird dort künftig noch mehr als bisher in den Nachmittagsstunden unterrichtet werden. Damit werden Gymnasien künftig faktisch Ganztagschulen sein. Es stellt sich die Frage, ob dennoch ein aufwändiges Genehmigungsverfahren erforderlich ist, um Gymnasien als Ganztagschulen anzuerkennen.

Die Möglichkeit *Betreuungsangebote* vorzuhalten wird künftig auf Kinder im Grundschulalter beschränkt (§ 6 Abs. 5) werden. Das geltende Schulgesetz sieht derzeit noch die Möglichkeit vor, an Grund- und Sonderschulen über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus Betreuungsangebote vorzuhalten. Nur beispielhaft möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Dithmarschen (Schule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder einer Mehrfachbehinderung) hinweisen. Dort wird zurzeit über den Verein Lebenshilfe versucht, für Jugendliche an einem Nachmittag in der Woche ein Betreuungsangebot einzurichten. Sollte dieses Betreuungsangebot ab dem Schuljahr

2006/07 eingerichtet werden, würde es mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes unzulässig. Es käme dann nur noch ein Betreuungsangebot an Sonderschulen an drei Nachmittagen in der Woche in Form einer offenen Ganztagschule in Betracht. Die offene Ganztagschule ist für den Schulträger mit deutlich höheren Kosten verbunden. „Kleinere“ Angebote wie das Dargestellte werden faktisch unterbunden. Um dies zu vermeiden, sollte an Sonderschulen bzw. Förderzentren auch künftig die Möglichkeit erhalten bleiben, Betreuungsangebote vorzuhalten.

§ 8 Schulstufen

Die Differenzierung im Bereich der berufsbildenden Schulen zwischen den Schularten der Sekundarstufe II und den Schularten, die auf der Sekundarstufe II aufbauen sollte aufgegeben werden. Gründe, die für eine Einführung dieser Differenzierung sprechen, werden nicht dargelegt. In der derzeit geltenden Fassung des SchulG sowie in den benachbarten Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (Schulgesetze neuester Fassungen) wird keine Unterscheidung der Schularten bei den berufsbildenden Schulen vorgenommen.

§ 24 Zuständige Schule

Abs. 1

Die vorgesehene Neuregelung räumt künftig ein Recht auf freie Schulwahl im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten ein. Es sind jedoch gerade im Bereich der Gymnasien aus der Vergangenheit Fälle bekannt, bei denen die Schulaufsichtsbehörde aus nicht nachvollziehbaren Gründen trotz eines dringenden Bedürfnisses seitens des Schulträgers keine Aufnahmekapazität festgelegt hat. Um zu verhindern, dass die freie Schulwahl zu einem Auslastungsproblem einzelner Schulen wird, muss die bisherige Handhabung seitens der Schulaufsicht verbessert werden.

Um in Einzelfällen regionale Besonderheiten bei der Sicherung von Schulstandorten berücksichtigen zu können, wäre zu überlegen, ob im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Schuleinzugsbereichen als Option aufrecht erhalten werden könnte.

Abs.5

Der in Satz 3 neu aufgenommene Begriff der „Ausbildungsstätte“ wirft die Frage nach der genauen Örtlichkeit auf. Ist etwa der Hauptsitz einer Firma gemeint, obwohl die Ausbildung an einem Nebensitz erfolgt, oder aber der tatsächliche Ausbildungssitz? Nach Rückmeldung aus unseren Mitgliedskreisen scheint diese Frage gerade bei größeren Firmen oder Konzernen einen nicht unwesentlichen Rolle zu spielen. Da auch die Gesetzesbegründung keine weiteren Hinweise enthält, wäre hier eine Klarstellung wünschenswert.

Mit der Neuregelung in Satz 6, die eine Aufnahme von Berufsschülern an einer anderen als der zuständigen Berufsschule ohne Beteiligung des Schulträgers ermöglicht, entfällt die Möglichkeit eine Abwanderung von Schülerinnen und Schülern im Nahbereich zu kreisfreien Städten zu steuern. Die bisherige seitens des Landkreistages seit Jahren kritisierte Zuweisungspraxis des Ministeriums für Bildung und Frauen würde damit legalisiert werden.

Unseres Erachtens muss ein angemessenes Mitwirkungsrecht für den betroffenen Schulträger und die Berufliche Schule aufrechterhalten werden.

In den Bereichen, in denen bestehende Steuerungsmöglichkeiten des Landes erhalten bleiben, z.B. bei der Einrichtung von Bezirksfachklassen und der entsprechenden Bestimmung der zuständigen Schule (Satz 3), sind regional ausgewogene Standortentscheidungen vorzunehmen.

§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

In der beabsichtigten Neufassung des Abs. 7 ist geregelt, dass die Schulleitung einen Schüler in dringenden Fällen vom Unterricht ausschließen kann, wenn die Ordnung des Schulbetriebes anders nicht aufrechterhalten werden kann. Der dann folgende Zeitraum von maximal 5 Schultagen ist nicht praktikabel, weil in dieser Zeit keine Entscheidung herbeigeführt werden kann (Ladungsfrist der Klassenkonferenz). Die derzeitige Formulierung „...bis zur Entscheidung...“ ist praxisnäher und sollte aufrechterhalten werden.

§ 43 Abs. 2 und 3 Gymnasium

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zu § 6 (erster Absatz) Durch die Verkürzung der gymnasialen Zeit von neun auf acht Schulleistungsjahre wird durch vermehrten Nachmittagsunterricht ein faktischer Ganztagsbetrieb an den Gymnasien entstehen. Damit werden auch die Voraussetzungen für eine gebundene Ganztagschule vorliegen. Um Fördermittel z.B. aus dem SH-Fonds in Anspruch nehmen zu können, sollte u. E. seitens des Ministeriums den Gymnasien eine entsprechende Genehmigung - möglichst im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

§§ 50 und 53 Schulentwicklungsplanung

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, ein pädagogisch sinnvolles und zugleich ökonomisch vertretbares Schulangebot im Lande sicherzustellen. Die Schulentwicklungsplanung bedarf daher einer ständigen Rückkopplung mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen. Fundierte Prognosen der Schülerzahlentwicklung spielen hierfür eine wesentliche Rolle. Vor dem Hintergrund der freien Schulwahl wird dieser Teil der Planung künftig schwieriger werden.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 SchulG haben die Schulträger auch weiterhin die Aufgabe Schulentwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen.

Nach § 53 des Gesetzentwurfs sind nunmehr *zugleich* die Kreise verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Landkreistag begrüßt die (Wieder-)Einführung der Schulentwicklungsplanung der Kreise und hält diese vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit einem teilweise massiven Rückgang der Schülerzahlen im ländlichen Raum für unverzichtbar. Diese aktuellen Herausforderungen erfordern dringend eine sorgfältige Prognose aller Einflussfaktoren auf den Schulbereich. Eine Schulentwicklungsplanung auf Kreisebene scheint hierfür am besten geeignet zu sein.

Die vorgesehene Neuregelung macht jedoch nicht hinreichend deutlich, ob es sich bei der Aufgabe der Kreise um eine selbstständige Schulentwicklungsplanung mit einer obligatorischen Zuarbeit durch die Schulträger handeln soll oder ob hier lediglich eine Zusammen-

fassung der jeweiligen Planungsfeststellungen der Schulträger erwartet wird, die allenfalls auf Stimmigkeit zu prüfen wären. Der Gesetzentwurf bleibt insofern deutlich hinter den Ankündigungen des Ministeriums im Eckpunktepapier vom 26.09.2005 zurück. Darin hieß es, dass die Kreisschulentwicklungspläne Grundlage für den Schulbau, die Standortplanung und die Schulaufsicht sein sollten und Vorrang vor den örtlichen Schulentwicklungsplänen hätten.

Die derzeitige Formulierung des Entwurfs lässt nicht erkennen, welchen Zweck und Einfluss die Schulentwicklungspläne der Kreise haben sollen und welche Bedeutung ihnen zukommt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Planung der Kreise rechtlich verbindlich sein wird und ob bzw. auf welche Weise den Kreisen eine echte Einflussnahme auf Schulbau, Standortplanung u.ä. eingeräumt wird. Hierfür wäre es aus unserer Sicht erforderlich, Steuerungsmechanismen und Instrumente zur Umsetzung der Planungen vorzusehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisherige Steuerungsinstrumente auf Seiten der Kreise wie etwa die Genehmigung der Raumprogramme bei einzelnen Bauplanungen, künftig entfallen werden. Der Landkreistag spricht sich insofern für ein Vetorecht der Kreise aus, wenn bauliche Vorhaben oder Standortentscheidungen umgesetzt werden sollen, die der Schulentwicklungsplanung des Kreises widersprechen.

Bleibe es bei der derzeitigen Formulierung der neuen Aufgabe, würde sich nachdrücklich die Frage stellen, ob der erhebliche zusätzliche Aufwand für die Aufstellung von Kreisschulentwicklungsplänen durch einen angemessenen Nutzen gerechtfertigt wäre.

Daneben halten wir eine nähere *inhaltliche Ausgestaltung* dieser neuen Aufgabe für dringend geboten. Wir halten es für unerlässlich, dass mindestens durch eine ausführende Verordnung, Empfehlung o.ä. weitere wesentliche Detailfragen zur Schulentwicklungsplanung geregelt werden. Welche Ziele sollen landesweit verfolgt werden; welche Anforderungen werden an die künftige Schulentwicklungsplanung der Kreise gestellt? Wie gestaltet sich die Unterstützungspflicht der Schulträger? Weiterhin sind u.E. verbindliche Vorgaben zu Fortschreibungsintervallen wie auch zu einzelnen Planungsgrundlagen erforderlich, wenn eine landesweite Vergleichbarkeit erreicht werden soll.

Die überwiegende Zahl der Kreise würde es zudem begrüßen, wenn die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung landesweit mit einem einheitlichen DV-Verfahren durchgeführt werden würde. Da von einem Kreis bereits eine entsprechende Software erworben wurde, die derzeit weiterentwickelt wird, sollte nach unseren Vorstellungen baldmöglichst eine Abstimmung der inhaltlichen Anforderungen erfolgen, um Fehlentwicklungen bzw. -investitionen zu vermeiden.

Zu § 51 Abs. 4 – Verwaltung des Schulvermögens

In Zusammenhang mit dem Wechsel der Schulträgerschaft (insbesondere für Gymnasien) wird neben dem gesetzlichen Übergang von Rechten und Pflichten auch eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Vereinbarungswege erfolgen müssen. Das Gesetz sollte hierzu klarstellende Regelungen enthalten. Ein angemessener Interessenausgleich hat dabei auch die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Kreise zu berücksichtigen.

§ 55 Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Träger der allgemein bildenden Schulen die Ämter bzw. Gemeinden in entsprechender Größe sind. Während § 148 für Gemeinden mit zu geringer

Einwohnerzahl für den Fall der Nichteinigung einen Übergang kraft Gesetzes zum 01.08.2009 vorsieht, gibt es eine solche Regelung für Schulen in der Trägerschaft des Kreises nicht. Es findet sich lediglich die Formulierung, dass ein Kreis im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt/der Gemeinde Träger der allgemein bildenden Schule bleiben kann. Wir gehen davon aus, dass daraus im Umkehrschluss zu folgern ist, dass in allen übrigen Fällen die Trägerschaft mit Inkrafttreten des Gesetzes von den Kreisen auf die Ämter/Gemeinden übergehen soll. Da Zweifel laut werden, ob dieser Umkehrschluss gewollt ist und ob die Übergangsfrist für diese Fälle ebenfalls anwendbar sein soll, wäre eine Klarstellung zur Vermeidung zeitraubender Streitfälle aus unserer Sicht wünschenswert. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt nach wie vor den Ansatz, die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulen grundsätzlich und möglichst ausnahmslos bei den Gemeinden, Ämtern bzw. Schulverbänden anzubinden.

§ 59 Zusammenwirken von Schulträger und Land

§ 59 des Gesetzentwurfes legt fest, dass das Land und die Schulträger bei der Errichtung, der Änderung sowie der Auflösung von Schulen zusammen wirken. Hier fehlt eine Regelung zur Beteiligung der Kreise, denen doch im Bereich der Schulentwicklungsplanung künftig eine stärkere Rolle zukommen soll.

§ 75 Absatz 5 Satz 2 Kreiselternbeirat

Die Kreise haben die Kreiselternbeiräte wie bisher über die Schulbauplanung im Kreis zu unterrichten. Mit Auslaufen des Schulbaufonds werden jedoch künftig voraussichtlich keine Prioritätenlisten mehr aufgestellt. Satz 2 sollte daher entfallen.

Die Formulierung wäre allerdings dann sinnvoll, wenn die Schulentwicklungsplanung der Kreise in der Weise ausgestaltet würde, wie es noch im Eckpunktepapier vom September 2005 formuliert war (siehe Anm. zu § 54). Sofern diese Pläne u.a. Grundlage für den Schulbau sein sollen und Vorrang vor den örtlichen Schulentwicklungsplänen hätten, könnte der Kreis die Kreiselternbeiräte entsprechend unterrichten.

§ 90 Abs. 3 i.V.m. § 98 / § 63 Abs. 2 Berufsschule

Die erweiterten Möglichkeiten zur Bildung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen werden zu einer Gefährdung von Berufsschulstandorten führen. Entsprechend der Begründung lässt sich „das Konzept zur vermehrten Einrichtung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen mit dieser Regelung besser umsetzen“. Auf der Grundlage eben dieses Konzepts ist in der Vergangenheit regelmäßig versucht worden, eine Bildung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen vor allem in den kreisfreien Städten voranzutreiben. Der Landkreistag fordert daher erneut und nachdrücklich, bei der Errichtung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen künftig stärker als bisher auf eine regionale Ausgewogenheit der Standortentscheidungen zu achten.

§ 90 Abs. 4 Berufsschule

Die Gesetzesformulierung „mit Vollzeitunterricht oder in Zusammenarbeit mit den ... Betrieben“ steht u. E. im Widerspruch zu der Gesetzesbegründung. Danach soll es das Berufsgrundbildungsjahr künftig nur noch mit Vorvertrag geben. Ein eindeutiger Gesetzestext wäre hier wünschenswert.

§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2

Der Landkreistag begrüßt ausdrücklich, dass die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen in eigener Zuständigkeit entscheiden können, ob diese künftig in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt und somit in einen Regionales Berufsbildungszentrum umgewandelt werden sollen.

§ 108 Geschäftsführung, Schulleitung (Regionale Berufsbildungszentren)

Im Fall der Führung einer berufsbildenden Schule als RBZ in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts hat der Anstaltsträger nach wie vor die sich aus § 50 ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die entsprechenden Kosten zu tragen. Gleichzeitig wird aber die Position der Schulleitung durch die Übertragung der Geschäftsführung erheblich gestärkt und mit einer umfangreichen Entscheidungskompetenz versehen. Diese der Schulleitung eingeräumten Rechte sind u. E. zu weitgehend. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Schulleitung aufgrund des ihr eingeräumten Letztentscheidungsrechts befugt sein soll, Beschlüsse des Anstaltsträgers aufzuheben (§ 108 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 2).

Weiterhin sieht § 108 Abs. 2 Satz 1 vor, dass die Geschäftsführung die Geschäfte nach Maßgabe der nach § 11 getroffenen Zielvereinbarungen führt. Hierbei handelt es sich jedoch nur um die Zielvereinbarungen zwischen Land und RBZ. Ebenso maßgeblich für die Geschäftsführung müssen die vom Verwaltungsrat aufgestellten Ziele und Grundsätze sein. Zudem hat die Geschäftsführung im Rahmen der vom Anstaltsträger bereitgestellten Mittel zu erfolgen.

Auch die Haftungsregelungen können nicht akzeptiert werden, soweit sie eine vollständige Haftung des Anstaltsträgers für den Schulleiter vorsehen. Zwar fungiert die Schulleitung als Geschäftsführung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bleibt aber nach wie vor Landesbediensteter, so dass die Haftung gegenüber Dritten nicht allein den Anstaltsträger treffen kann.

§ 113 Schullastenausgleich – Vorbemerkung

Der Schullastenausgleich wird entgegen der ursprünglichen Absicht des Ministeriums mit vergleichsweise geringfügigen Veränderungen versehen. Von der zunächst beabsichtigten Schaffung eines Schulkostenausgleichsfonds wurde abgesehen. Seitens des Landkreistages wird diese Abkehr ausdrücklich begrüßt. Stattdessen wird das ursprüngliche Ausgleichssystem im Wesentlichen beibehalten und um Anteile weiterer Kostenarten ergänzt.

Der Landkreistag hat sich bekanntlich mehrfach für eine vollständige Neuordnung des Schullastenausgleichs ausgesprochen. Er fordert einen unmittelbaren Kostenausgleich auf Vollkostenbasis zwischen Schulträger und Wohnortgemeinde.

Die laufenden Kosten des Schulträgers für den Schulbetrieb sind hierfür vollständig zu ermitteln. Zu diesen Kosten gehören die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten (einschließlich innerer Verrechnungen) sowie die Investitionskosten (bzw. künftig die im Rahmen der Doppik ermittelten konkreten jährlichen Abschreibungskosten) für die Schule. Die auf diese Weise ermittelten jährlichen Gesamtkosten werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler geteilt. Auf diese Weise wird ein Jahresbetrag pro Schüler ermittelt, der den tatsächlichen Kosten für den Schulbesuch entspricht und der somit eine nachvollziehbare Grundlage für die Erhebung eines Schulkostenbeitrags gegenüber der Wohnortgemeinde bildet.

Die Umsetzung dieser Forderung ermöglicht eine umfassende und sachgerechte Erfassung aller mit der Beschulung erbrachten Leistungen eines Schulträgers und eine angemessene

wie auch verursachungsgerechte Lastenverteilung zwischen Schulträger und Wohnsitzkommune.

Auf Vollkostenbasis ermittelte Schulträgerkosten können zudem erst Grundlage für einen realen Kostenvergleich sein und würden den - auch vom Ministerium angestrebten - Wettbewerb der Schulen ermöglichen.

Die vom Landkreistag vorgeschlagene Veränderung des Schullastenausgleichs wird in anderen Bundesländern in ähnlicher Form praktiziert. So sieht etwa das SchulG Mecklenburg-Vorpommern den bilateren Kostenausgleich zwischen Schulträger und Wohnortgemeinde bzw. -kreis vor (§ 115 Abs. 1 SchulG M.-V.). Der Schulträger legt dort die Höhe der Schulkostenbeiträge fest, die für auswärtige Schüler erhoben werden. Der Schulkostenbeitrag wird für jede Schule ermittelt. Er bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger. Erfasst werden darin auch die Investitionskosten.

Der Verwaltungsmehraufwand auf der Schulträgerseite bei einer entsprechenden Umgestaltung des Schullastenausgleichs wäre insgesamt gering und angesichts der Vorteile für den Schulträger in jedem Fall hinnehmbar. Die notwendigen Daten für eine Direktabrechnung auf Vollkostenbasis zwischen Schulträger und Wohnortgemeinde liegen nach unserer Einschätzung im Grunde vor. Auf der Basis der Schulfinanzstatistik und der Jahresrechnungen wäre ohne zusätzlichen Mehraufwand eine Umstellung auf dieses Abrechnungsmodell möglich.

Da jedoch von anderer Seite Bedenken bestehen, dass die Vollkostenabrechnung derzeit bereits von allen Schulträgern realisiert werden kann und die kommunalen Gebietskörperschaften angesichts der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts auf die Doppik ohnehin in einer Übergangsphase befinden, sollte auch in der Schulkostenfinanzierung eine Zwischenlösung möglich sein. Die nunmehr mit der Entwurfsfassung angestrebte Erweiterung des bestehenden Systems wird als ein solcher Zwischenschritt angesehen. Der Landkreistag vertritt gleichwohl nach wie vor die Auffassung, dass aus den vorgenannten Gründen perspektivisch und zumindest mittelfristig eine Vollkostenfinanzierung angestrebt werden sollte.

Die angestrebte Zwischenlösung mit Investitionskostenanteilen von 250 € jährlich und in einer Übergangsphase sogar nur 125 € jährlich wird in jedem Fall als nicht auskömmlich angesehen. Wir halten einen Betrag von mindestens 400 € jährlich für erforderlich und zwar mit in Kraft treten der Neuregelung. Diese Anteile müssen sobald wie möglich durch echte Investitionskostenanteile ersetzt werden.

Wer eine stärkere Verantwortung der Träger erzielen will, muss konsequenterweise die Aufgaben- und die Finanzverantwortung in einer Hand bündeln wollen.

§ 113 Abs. 3 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren

Die Kreise zahlen künftig Schulkostenbeiträge an das Land für Schülerinnen und Schüler, die Förderzentren in der Trägerschaft des Landes besuchen. Dies betrifft insbesondere Staatliche Internatsschulen für Hör- und Sehgeschädigte sowie Sprach- und Körperbehindertenschulen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Land „originär den Kommunen obliegende Schulträgeraufgaben“ übernehme.

Im Umkehrschluss muss dies bedeuten, dass nunmehr auch die Kreise ermächtigt sind, Schulkostenbeiträge von den Gemeinden für Schülerinnen und Schüler zu erheben, die Förderzentren in Kreisträgerschaft besuchen, da die Schulen der Gemeinden insoweit entlastet werden. Diese Interpretation ergibt sich nunmehr folgerichtig aus Abs. 3 i.V.m. Abs. 1.

Das derzeitige System, das diesen Kostenausgleich nicht vorsieht, führt zu Ungleichbehandlungen, für die kein sachlicher Grund erkennbar ist. Aufgrund der gegenwärtigen Regelung werden Gemeinden begünstigt, in denen Schüler leben, die eine sog. Sonderschule G besuchen. Diese Begünstigung ist nicht nachvollziehbar, da es allein vom Zufall abhängig ist, ob in der Gemeinde Schüler leben, die eine so. Sonderschule G oder eine Grundschule bzw. weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen. Nicht einsichtig ist ferner, dass für einen Schüler, der beispielsweise in einer Grundschule integrativ beschult wird, was aus pädagogischen Gründen wünschenswert ist, Schulkostenbeiträge seitens der Wohnsitzgemeinde zu zahlen wären, besucht der Schüler jedoch eine G-Schule, so ist die Wohnsitzgemeinde nicht zahlungspflichtig. Um im Gegenzug keine Schlechterstellung der betroffenen Kommunen zu schaffen, sollten sich die Schulkostenbeiträge für Schüler an G-Schulen an den Schulkostenbeiträgen für Haupt- und Realschulen orientieren.

§§ 113 Abs. 5, 114 Abs. 3 – Schullastenausgleich allgemein

Sofern nunmehr unter Aufrechterhaltung des bisherigen Systems des Schullastenausgleichs eine Einbeziehung von Investitionskosten und Verwaltungskosten des Schulträgers in den Schulkostenbeitrag erfolgen soll, so wird diese Regelung zwar im Ansatz begrüßt, sie greift u.E. jedoch zu kurz um eine spürbare Entlastung der Schulträger und eine angemessene Beteiligung der Kommunen, die selbst nicht Schulträger sind, zu erreichen.

Das Verfahren zur künftigen Bemessung der Schulkostenbeiträge erscheint bislang nicht nachvollziehbar und hinsichtlich der Investitions- und Verwaltungskosten überarbeitungsbedürftig.

Die Verwaltungskosten der Schulträger liessen sich auf dem Wege der bisher praktizierten amtlichen Erhebung für die laufenden Kosten ohne Probleme mit erfassen. Dieses bedarf lediglich einer Ergänzung des bekannten Fragebogens, die in der unter Federführung des Ministeriums regelmäßig tagenden Arbeitsgemeinschaft Schulentwicklungsplanung unter Mitarbeit des LRH und des Statistischen Amtes Nord bereits vorbereitet worden war.

Der Investitionskostenanteil sollte schon unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Vermittelbarkeit auf der Grundlage einer für alle eindeutigen Datenbasis und eines nachvollziehbaren Berechnungsschemas festgelegt werden. Formulierungen wie etwa „Berücksichtigung des erkennbaren Finanzbedarfs für Maßnahmen zum Werterhalt“ entbehren einer solchen eindeutigen Grundlage. Ohne nachvollziehbare Basis erscheint die vorgesehene Anhörung der kommunalen Landesverbände wenig sinnvoll.

Durch die Einbeziehung von Investitionskostenanteilen entfällt künftig die Schulbauförderung. Der Investitionskostenanteil der Schulkostenbeiträge soll zweckgebunden für investive Maßnahmen verwendet werden. Diese Regelung dürfte die Schulträger insbesondere in der Übergangsphase vor erhebliche Probleme bei der Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen stellen, da bislang und voraussichtlich auch in näherer Zukunft keine ausreichenden Rücklagen hierfür zur Verfügung stehen.

Zudem entspricht die vorgesehene Zweckbindung nicht den Anforderungen an ein modernes Budgetierungssystem; sie erfordert bezüglich der Mittelverwendung einen Nachweis, dessen Erbringung mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Unklar bleibt, welche Konsequenzen sich aus einer nicht oder nur teilweise (nachweisbaren) zweckbestimmten Verwendung ergeben würden.

§ 114 Abs. 2 Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen

Wir halten ergänzend eine gesetzliche Regelung für erforderlich, die es ermöglicht, Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler an Fachgymnasien im Vollzeitbereich von den Wohnsitzgemeinden zu erheben. Die betreffenden Schüler würden andernfalls ein reguläres Gymnasium besuchen, so dass u.E. kein ausreichender sachlicher Grund für eine Differenzierung im Rahmen des Schullastenausgleiches zwischen Schülern eines Gymnasiums auf der einen Seite und eines Fachgymnasiums auf der anderen Seite erkennbar ist.

§ 116 Abs. 2 - Schülerbeförderung

Die in § 116 verankerte Schülerbeförderung verursacht hohe Kosten für die Schulträger und die Kreise, die im Hinblick auf evtl. Veränderungen des Schulangebots und der Einführung von Ganztagschulen in den nächsten Jahren voraussichtlich noch zunehmen werden. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage der Kommunen wurde angeregt, zunächst eine generelle Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten zu prüfen.

Diese generelle Beteiligung der Eltern sollte jedoch, wenn sie kommt, vom Gesetzgeber festgelegt und somit im Schulgesetz abschließend verbindlich geregelt werden, da die Neuregelung als sogenannte Kompensationsmaßnahme vor dem Hintergrund des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich eingeführt wird und nur dann quantifizierbare finanzielle Entlastungswirkungen für die Kommunen bringen kann, wenn sie landeseinheitlich gilt. Sofern Regelungen gelten, die über die angekündigten 30%-Regelungen hinausgehen, sollten diese fort gelten können.

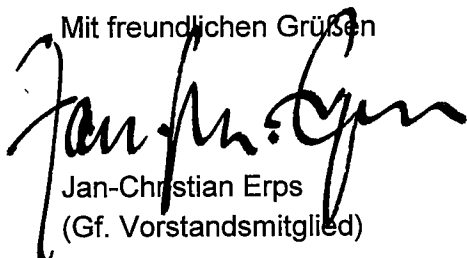
Sollte sich dies auf der Ebene der Landesregierung nicht durchsetzen lassen, wird es ohne Anrechnung auf die Kompensation für ratsam erachtet, die Entscheidung über Art und Umfang einer Elternbeteiligung vollständig in die Entscheidungskompetenz der kommunalen Selbstverwaltung zu legen.

Die Möglichkeit der Eigenbeteiligung lediglich bei der Ausgabe von Zeitkarten eines Verkehrsunternehmers erscheint nicht ausreichend und sollte erweitert werden. Freigestellte Schülerverkehre und Sonderbeförderungen mit einem Taxi stellen teure Beförderungsleistungen dar, die auf Dauer nicht bezahlbar sind. Auch diese Leistungen sollten, schon aus Gründen der Gleichbehandlung, mit der Möglichkeit der Einführung einer Eigenbeteiligung versehen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den ÖPNV diese Möglichkeit gegeben ist (auf die private Nutzbarkeit der Fahrkarte wird in § 116 nicht mehr abgestellt) und bei allen anderen Beförderungsleistungen von einer finanziellen Beteiligung der Eltern abgesehen wird.

§ 132 Abs. 2 formaler Hinweis

§ 132 Abs. 2 wird auf § 127 Abs. 4 verwiesen. Es müsste auf § 127 Abs. 3 Bezug genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
(Gf. Vorstandsmitglied)